

Bramsche, April 2024

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

An der Realschule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und sie bleibt bestehen, solange Ihr Kind die Realschule Bramsche besucht, bzw. bis zum schriftlichen Widerruf der Anmeldung.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für ein Lernmittelpaket, ob sie dieses kaufen oder ausleihen wollen.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können und welche Sie selbst beschaffen müssen, ist im Downloadbereich der Realschulwebsite [www.rs-bramsche.de](http://www.rs-bramsche.de) ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2024/25 **bis zum 21. Juni 2024** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Tragen Sie bitte auf dem Überweisungsträger unter Kundenreferenznummer in die erste Zeile **nur** den **Nachnamen und den Vornamen des Schülers, der Schülerin** ein. In die zweite Zeile dann bitte die **Klasse im neuen Schuljahr**.

Vereinigte Volksbank Bramgau eG  
Bramgau – Osnabrück - Wittlage

**IBAN: DE67 2659 0025 1088 4912 00**  
**BIC: GENODEF1OSV**

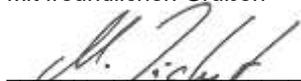
**Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem**

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des §19 Abs. 1 und 2 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe §7 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz

**Dafür benötigen wir einen aktuellen Nachweis (Stichtag 01.06.2024)!**

Familien mit 3 und mehr schulpflichtigen Kindern (Nachweis erforderlich) zahlen nur 80% des Entgelts.

Mit freundlichen Grüßen



M. Köcher, Schulleiter